

Beitragsordnung

§ 1

Der OMV.BB erhebt auf Grundlage seiner Satzung Mitgliedsbeiträge zur Aufrechterhaltung seiner Arbeit

§ 2

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,10 € je Tag oder 36,50 € je Jahr (bei Eintritt ab 01.01.2017 täglich 0,15 € = 54,75 € im Jahr).

(2) Für die Aufnahme in den Verein wird ein einmaliger Unkostenbetrag in Höhe von 12,00 € für die Erstellung und Übersendung der Mitgliedsunterlagen erhoben. Von Mitgliedern, die aus einem dem DMB angeschlossenen Mieterverein wechseln oder einem solchen angehören, wird der Unkostenbetrag nicht erhoben.

(3) Für Mitglieder, die einem weiteren dem DMB angeschlossenen Mieterverein angehören (Brandenburg-Mitgliedschaft), beträgt der Beitrag für diesen Zeitraum 2,00 € je Kalendermonat bzw. 24,00 € im Jahr. Für Doppelmitgliedschaften, die nach dem 01.01.2017 begründet werden, beträgt der Beitrag 3,- € je Kalendermonat bzw. 36,- €/Jahr.

(4) Der Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann für einkommensschwache Mitglieder auf Antrag und Nachweis um 20 % ermäßigt werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Leistungsbescheides über den Bezug von Leistungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (z. B. Hartz IV, BAföG, BAB, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder von Unterlagen über ein entsprechend geringes Einkommen. Ermäßigt wird der Beitrag für das Beitrittsjahr bzw. das Kalenderjahr. Stichtag für die Gewährung ist der Beginn der Mitgliedschaft bzw. der 1. Januar.

(5) Der Beitrag wird zum Beginn der Mitgliedschaft taggenau für das laufende Kalenderjahr sofort mit dem Beitritt fällig. In den Folgejahren kann die Zahlung als Jahres- oder Halbjahresbeitrag erfolgen und wird dann jeweils zum 01. des zweiten Monats des gewählten Beitragszeitabschnittes fällig.

§ 3

Die Mitgliedschaft ist mit dem Beitritt zur Gruppenrechtsschutzversicherung bei der DMB Rechtsschutzversicherung AG verbunden. Die Prämie für die RSV beträgt 30,-€ pro Jahr. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beträgt zur Zeit 150,00 €

§ 4

Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Leistungen ist frühestens ab dem Zahlungseingang des ersten Beitrages möglich. Der Verein kann elektronische Zahlungsmethoden (E-Payment) anbieten, die Auswahl des Zahlungsweges bleibt dem Mitglied überlassen.

§ 5

Beitragsrückstände werden kostenpflichtig angemahnt. Die Höhe der Mahngebühren beträgt 5,00 €. Zusätzlich entstehende Kosten aus der Beitreibung von Beitragsrückständen sind durch das Mitglied zusätzlich zur Mahngebühr zu erstatten.

§ 6

Leistungen des OMV.BB, die mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind, werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Kostenerstattungssätze sind den jeweiligen Mitgliedern vor der Entscheidung zur Inanspruchnahme mitzuteilen und ihnen zur Annahme freizustellen.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.01.2015.

Gez. W. Finsterbusch, Vorstandsvorsitzender